

werbetreibende der Berufsgruppen gemäß Anlage 1, die Neubauleistungen gemäß § 1 Abs. 1 durchführen (Auftragnehmer). Sie gelten gegenüber allen Auftraggebern, mit Ausnahme der Auftraggeber gemäß den Absätzen 2 und 6. Über die Zuordnung der Genossenschaften des Handwerks und der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden zu den Berufsgruppen gemäß Anlage 1 entscheidet das zuständige Kreisbauamt.

(2) Die Industrieabgabepreise werden gegenüber folgenden Auftraggebern nicht wirksam:

- a) Bevölkerung. Diesen Auftraggebern sind Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen. Abweichend hiervon sind den Bürgern, die Wochenendhäuser, Bungalows und Lauben mit einer Grundfläche über 16 m<sup>2</sup> sowie Garagen neu errichten lassen, die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 zu berechnen.
- b) Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft (außer volkseigenen Landbaukombinaten und zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen). Gegenüber diesen Auftraggebern finden die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 Anwendung.
- c) Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen (außer Genossenschaften des Handwerks, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden der Berufsgruppen gemäß Anlage 1). Gegenüber diesen Auftraggebern finden Anwendung:

— die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 für die Auftraggeber der in der Anlage 2 aufgeführten Berufsgruppen,

— die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 für alle anderen Auftraggeber.

- d) Einrichtungen der Religionsgemeinschaften. Gegenüber diesen Auftraggebern finden die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 Anwendung.
- e) volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben. Gegenüber diesen Auftraggebern finden die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 Anwendung.

(3) Die Industrieabgabepreise für die Auftraggeber gemäß Abs. 2 sind von den Auftragnehmern gemäß Abs. 1 auf der Grundlage der neuen Industrieabgabepreise dieser Anordnung unter Anwendung von Abschlagskoeffizienten, die vom Minister für Bauwesen herausgegeben werden, zu ermitteln. Die Auftragnehmer erhalten die Differenz zwischen dem Industrieabgabepreis nach dem bisherigen Stand und dem Industrieabgabepreis nach dem Stand vom 1. Januar 1980 auf der Grundlage einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet; die Erstattung entfällt für die Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (außer volkseigene Landbaukombinate und zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen).

(4) Führen Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (außer volkseigene Landbaukombinate und zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen) Neubauleistungen gemäß § 1 Abs. 1 für Auftraggeber durch, denen sie die neuen Industrieabgabepreise zu berechnen haben, so haben sie die Differenz gegenüber den Industrieabgabepreisen nach dem bisherigen Stand nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(5) Die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetriebe, die Genossenschaften des Handwerks und die privaten Handwerker und Gewerbetreibenden, die nicht zu den Berufsgruppen gemäß Anlage 1 gehören, sowie die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften berechnen bei Durchführung von Neubauleistungen gegenüber allen Auftraggebern die bisherigen Industrieabgabepreise. Für Neubauleistungen, für die sie an die Auftraggeber gemäß Abs. 2 die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen haben, sind die Industrieabgabepreise auf der

Grundlage der Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 unter - Anwendung der bisherigen Abschlagskoeffizienten<sup>3</sup> zu ermitteln. Die Auftragnehmer erhalten die Differenz zwischen dem Industrieabgabepreis nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 und dem Industrieabgabepreis nach dem Stand vom 1. Januar 1966 auf der Grundlage einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

(6) Für Neubauleistungen des komplexen Wohnungsbaues im Rahmen des Wohnungsbauprogramms, außer Eigenheimbau, sind für 1980 gegenüber den Auftraggebern die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 anzuwenden. Dazu gehören auch Neubauleistungen außerhalb der Investitionen des komplexen Wohnungsbaues:

- Neubauwohnungen mit Ausnahme der individuellen Eigenheime,
- allgemeinbildende Schulen,
- Schultumhallen,
- Kindergärten,
- Kinderkrippen,
- Feierabendheime mit Pflegestationen,
- ambulante ärztliche und stomatologische Arbeitsplätze in staatlichen Einrichtungen,
- Kaufhallen.

Die Auftragnehmer erhalten die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen dieser Anordnung nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.“

## § 2

(1) Die Anordnung wird um folgende Anlage 1 ergänzt:

„Anlage 1  
zu vorstehender Anordnung

### Verzeichnis der Berufsgruppen gemäß § 2 Abs. 1

Nr. der Handwerks- Berufsgruppe  
Systematik<sup>4</sup>

|              |   |
|--------------|---|
| 2 024 10     | Straßenbauer  |
| aus 2 029 10 | Tiefbauer<br>(einschl. Landschaftsgestalter),<br>außer Brunnenbauer und Tiefbohrer        |
| 2 029 20     | Maurer<br>Schomsteinbauer<br>Betonbauer<br>Zimmerer<br><b>Gerüstbauer</b>                 |
| aus 2 029 30 | Stukkateure<br>Maler und Tapezierer<br>(ohne Polsterer)<br>Eisenanstreicher und Entroster |
| 2 029 41     | Fenstergläser (Bauglaser)   |
| 2 029 50     | Fußbodenleger   |
| 2 029 60     | Ofensetzer<br>Backofenbauer<br>Feuerungsbauer   |
| aus 2 029 70 | Installateure (Gas-Wasser)<br>Bauklempner<br>Zentralheizungsbauer                         |
| 2 029 80     | Dachdecker  |
| 1 327 10     | Betonstein- und Terrazzohersteller“   |

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die mit Preisverfügung Nr. 5 vom 4. November 1974 in Kraft gesetzte Liste der Koeffizienten — Ausgabe 1975 — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 11 S. 105).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Systematik für die Zuordnung der Handwerksberufe und der Betriebe der Kleinindustrie zu Hauptberufsgruppen und Wirtschaftszweigen — gültig ab 1. Januar 1968 — herausgegeben vom Ministerrat der DDR, Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.